

Botschaft zur Urnengemeinde vom 15. Dezember 2019

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gestützt auf Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 1 der Gemeindeverfassung unterbreiten wir Ihnen die vom Gemeinderat durchberateten und verabschiedeten Abstimmungsvorlagen und die Botschaft über die Neuordnung der Gemeindeführungsstrukturen, bestehend aus folgenden Vorlagen:

1. Variantenabstimmung über die Teilrevision der Gemeindeverfassung mit und ohne Gemeindeversammlung
2. Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte
3. Erlass eines Organisationsgesetzes
4. Erlass eines Mantelgesetzes über die Neuordnung der Gemeindeführung

Das Revisionspaket in Kürze

Der Gemeinderat hat am 23. Oktober 2019 das Revisionspaket zur Neuordnung der Gemeindeführung mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen zuhanden der Urnengemeinde verabschiedet.

Über die Teilrevision der Gemeindeverfassung wird eine Variantenabstimmung durchgeführt. Die Stimmberechtigten haben die Wahl, ob die Gemeindeversammlung eingeführt wird oder nicht.

Mit der ersten Verfassungsvariante wird die Gemeindeversammlung eingeführt, welche für die Genehmigung des Budgets, des Steuerfusses und der Jahresrechnung sowie von Krediten über 1 Millionen Franken an die Stelle der Urnengemeinde tritt. Teilnehmer an der Gemeindeversammlung können Einzelinitiativen einbringen oder Anfragen stellen. Die Gemeindeversammlung wird voraussichtlich zwei bis dreimal pro Jahr einberufen werden.

Die zweite Verfassungsvariante verzichtet auf die Gemeindeversammlung.

Beiden Verfassungsvarianten gemeinsam ist, dass das fakultative Gesetzesreferendum eingeführt wird. Dies bedeutet, dass Erlasse oder Änderungen von Gesetzen neu vom Gemeinderat abschliessend erlassen werden, falls nicht innert 21 Tagen das Referendum ergriffen wird. Falls mindestens 100 Stimmberechtigte innert dieser Frist das Referendum verlangen, wird das Vorhaben der Urnenabstimmung unterstellt.

Ebenfalls in beiden Verfassungsvarianten wird der Gemeinderat auf 11 Mitglieder verkleinert und die Geschäftsprüfungskommission vom Gemeinderat losgelöst und vom Volk gewählt. Der Schulrat wird auf drei Mitglieder verkleinert. Aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht Teil dieses Revisionspakets ist die beabsichtigte Aufwertung der Baukommission zur Baubehörde mit Entscheidungskompetenz. Die dreiköpfige Baukommission soll vom zuständigen

Gemeindevorstandmitglied präsiert werden. Die Voraussetzungen dazu werden in der teilrevidierten Gemeindeverfassung und im neuen Organisationsgesetz geschaffen. Der definitive Entscheid soll im Rahmen einer Teilrevision des Baugesetzes gefüllt werden.

In beiden Verfassungsvarianten soll der Gemeindevorstand neu im Tagesgeschäft durch eine Gemeindeleitung entlastet werden. Dieser gehören der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin, der Gemeindevorsteher bzw. die Gemeindevorsteherin und drei führende Mitarbeitende an. Die Gemeindeleitung kann nur einstimmig entscheiden, sonst wird die Angelegenheit dem Gemeindevorstand zu Entscheidung übergeben. Zudem soll die Finanzkompetenz aller Gremien angehoben werden.

Im Organisationsgesetz werden die sich aus der neuen Gemeindeorganisation ergebenden Strukturen im Detail geregelt.

Mit einer Totalrevision wird das Gesetz über die politischen Rechte in Übereinstimmung mit den neuen Führungsstrukturen und dem übergeordneten Recht gebracht.

Das Mantelgesetz ändert eine Vielzahl kommunaler Gesetze und legt in diesen die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeleitung fest.

Inhalt

Vorlage 1: Variantenabstimmung über die Teilrevision der Gemeindeverfassung mit und ohne Gemeindeversammlung	4
1.1 Abstimmungsfrage	4
1.2 Ausgangslage	4
1.3 Künftige Führungsstrukturen der politischen Gemeinde	5
1.3.1 Verfassungsvariante mit Gemeindeversammlung	6
1.3.2 Verfassungsvariante ohne Gemeindeversammlung	7
1.3.3 Gemeinsame Änderungen in beiden Verfassungsvarianten	8
1.3.4 Teilrevision der Gemeindeverfassung mit Gemeindeversammlung - Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen	12
1.3.5 Teilrevision der Gemeindeverfassung ohne Gemeindeversammlung - Kommentare zu den einzelnen abweichenden Bestimmungen gegenüber der Fassung mit Gemeindeversammlung	18
Vorlage 2: Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)	20
2.1 Abstimmungsfrage	20
2.2 Ausgangslage	20
2.3 Änderungen	20
2.4 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen	21
Vorlage 3: Erlass eines Organisationsgesetzes	25
3.1 Abstimmungsfrage	25
3.2 Ausgangslage	25
3.3 Inhalt des neuen Gesetzes	25
3.4 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen	26
Vorlage 4: Erlass eines Mantelgesetzes über die Neuordnung der Gemeindeführung	30
4.1 Abstimmungsfrage	30
4.2 Ausgangslage	30
4.3 Inhalt des Gesetzes	30
4.4 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen	31
Abschätzung der jährlichen Zusatzkosten der vorgeschlagenen Führungsstrukturen	35
Antrag	36

Vorlage 1: Variantenabstimmung über die Teilrevision der Gemeindeverfassung mit und ohne Gemeindeversammlung

1.1 Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfragen lauten:

Wollt Ihr, geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

- a) der Teilrevision der Gemeindeverfassung der Gemeinde Klosters-Serneus mit Gemeindeversammlung im Zusammenhang mit der Neuordnung der Gemeindeführungsstrukturen zustimmen?
- b) der Teilrevision der Gemeindeverfassung der Gemeinde Klosters-Serneus ohne Gemeindeversammlung im Zusammenhang mit der Neuordnung der Gemeindeführungsstrukturen zustimmen?
- c) Stichfrage: Sollte eine Mehrheit der Stimmenden beide Varianten der Teilrevision der Gemeindeverfassung annehmen, welcher der beiden Varianten (mit oder ohne Gemeindeversammlung) geben Sie den Vorzug?

1.2 Ausgangslage

Die letzte umfassende Revision der Verfassung der Gemeinde Klosters-Serneus in Bezug auf die Organe und Behörden der Gemeinde Klosters-Serneus wurde am 25. November 2007 an der Urne genehmigt.

Der Gemeinderat hat ab 2014 in mehreren Motionen die Überprüfung und Verbesserung der politischen Führungsstrukturen in der Gemeinde verlangt. Der Gemeindevorstand setzte im Frühjahr 2017 eine Arbeitsgruppe ein, welche zwei Variantenvorschläge ausarbeitete und eine Variantenabstimmung an der Urne vorschlug. Diese Vorschläge verfügten jedoch nicht über genügend Reife, um der Urnenabstimmung vorgelegt zu werden.

Im Februar 2018 startete die Unterschriftensammlung für eine Initiative, welche eine Veränderung der politischen Führungsstrukturen zum Ziel hatte. Am 2. März 2018 reichte das Initiativkomitee die kommunale Volksinitiative mit dem Titel „Gemeindeversammlung statt Gemeinderat“ mit 505 gültigen Unterschriften ein. Die Volksinitiative wurde anlässlich der Urnengemeinde-Abstimmung vom 10. Juni 2018 mit 727 NEIN- zu 629 JA-Stimmen abgelehnt.

Im Sommer 2018 beauftragte der Gemeindevorstand eine Arbeitsgruppe mit externer Begleitung, künftige neue Gemeindeführungsstrukturen vorzuschlagen. Die Arbeitsgruppe erarbeitete insgesamt drei Variantenvorschläge und lud die Bevölkerung zur Mitwirkung bei der Beurteilung und Verbesserung dieser Vorschläge ein. Die Mitwirkungsphase bestand in einem Informationsanlass für die Gemeindebehörden und Mitglieder der betroffenen Kommissionen und einer öffentlichen Workshop- und Resonanzveranstaltung vom 26. Januar 2019, an welcher 54 Personen teilgenommen haben. Zusätzlich gingen 7 schriftliche Stellungnahmen ein. Die Arbeitsgruppe bereinigte anschliessend den Strukturvorschlag. Dieser sah die Einführung einer Gemeindeversammlung vor.

Der Gemeindevorstand übernahm den Vorschlag der Arbeitsgruppe als Grundlage seines Berichts an den Gemeinderat. An der Sitzung vom 21. März 2019

behandelte der Gemeinderat den Bericht. Er folgte in den wichtigsten Teilen den Vorschlägen des Gemeindevorstands und beauftragte ihn, eine Verfassungskommission zur Umsetzung der Vorschläge einzusetzen. Der Gemeinderat forderte zudem, dass die wichtigen Rechtsgrundlagen vor den Wahlen im Jahr 2020 und vor Beginn der nächsten Legislaturperiode rechtskräftig genehmigt sein müssen. Die Kandidaten für den Gemeindevorstand, für den Gemeinderat und für weitere Gremien sollten wissen, wofür sie kandidieren.

Die vom Gemeindevorstand eingesetzte Verfassungskommission schlug in der Folge nebst der Verfassungsrevision die gleichzeitige Revision des Gesetzes über die politischen Rechte und den Erlass eines Organisationsgesetzes und eines Mantelgesetzes zur Neuordnung der Gemeindeführungsstrukturen in einem Revisionspaket vor.

Der Gemeindevorstand reichte den Entwurf der Teilrevision der Gemeindeverfassung beim Amt für Gemeinden zur Vorprüfung ein. Mit Publikationsdatum vom 28. Juni 2019 lud er zudem die Öffentlichkeit ein, an der Vernehmlassung teilzunehmen. Es gingen insgesamt fünf Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen waren uneinheitlich und zeigten, dass die Einführung der Gemeindeversammlung umstritten ist. Alle Stellungnahmen bestätigen aber, dass die Führungsstrukturen in der Verwaltung erneuert und die Kompetenzen angepasst werden sollten. Uneinigkeit herrscht darüber, in welchem Umfang die Finanzkompetenzen angehoben werden sollten.

Die Stellungnahme der Bürgergemeinde enthielt den Antrag nach Klärung der zukünftigen Verfügungs-Kooperation bei Grundeigentum im Nutzungsvermögen. Das Begehren ist nachvollziehbar. Die Absicht der laufenden Verfassungsrevision ist jedoch einzig die Neuordnung der Gemeindeführungsstrukturen und die Überführung der bisherigen Regelung in eine rechtlich einwandfreie Form. Die dafür gesetzte Frist von 5 Jahren ist angemessen und soll sich nicht zum Nachteil der Bürgergemeinde auswirken.

Der Gemeinderat beriet am 13. September 2019 erstmals die Vorlage. Er wies sie schliesslich zur Ergänzung und Überarbeitung an die Gemeindeexekutive zurück. Im Rahmen der geforderten Überarbeitung sollen Bericht und Verfassungs- und Gesetzesentwürfe dahingehend ergänzt und angepasst werden, dass der Klosterser Stimmbevölkerung zwei vollständig ausgearbeitete Verfassungsvarianten mit und ohne Gemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden können.

1.3 Künftige Führungsstrukturen der politischen Gemeinde

Das im vorliegenden Revisionspaket vorgeschlagene Führungssystem ist darauf ausgerichtet,

1. die Partizipation der Bevölkerung zu erhöhen,
2. das Vertrauen in die politischen Institutionen zu steigern,
3. die Verfahrenseffizienz und Verfahrensgeschwindigkeit zu verbessern.
4. die Attraktivität politischer Ämter zu steigern

Die neuen Führungsstrukturen spannen sich von der politischen über die strategische bis hin zur betrieblich-operativen Ebene. Sie bilden ein austariertes

System von «Checks and Balances», ausgehend vom Souverän bis hinunter zur Gemeindeleitung und den Amtsstellen.

1.3.1 Verfassungsvariante mit Gemeindeversammlung

Eine optionale, aber wichtige und umstrittene Neuerung bei der Neuordnung der Gemeindeführungsstrukturen ist die Einführung der Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung soll anstelle der Urnengemeinde neu für die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung, für die Festsetzung des Steuerfusses und für Kreditgeschäfte und Grundstücksgeschäfte im Rahmen von 1 bis 3 Millionen Franken bzw. für die Genehmigung wiederkehrender frei bestimmbarer Ausgaben zwischen 250'000 und 1 Million Franken zuständig sein (Art. 23d).

Die Verfahrensregeln der Gemeindeversammlung sind im kantonalen Gemeindegesetz festgelegt und werden in die Verfassung übernommen (Art. 23e). Der kommunale Gesetzgeber hat hier nur wenig Spielraum. So darf die Gemeindeversammlung nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche auf der mindestens 10 Tage vor der Versammlung publizierten Traktandenliste aufgeführt und vom Gemeinderat vorberaten worden sind. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Falls der Vorsitzende oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen, wird die Abstimmung schriftlich durchgeführt. Den Vorsitz führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident oder allenfalls ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands. Zur Annahme einer Abstimmungsvorlage braucht es eine zustimmende Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Mit der Gemeindeversammlung wird die Einzelinitiative (Motion) als wesentliche Zusatzmöglichkeit für die direktdemokratische Mitwirkung der Stimmberechtigten eingeführt (Art. 12). Diese kann von jedem oder jeder Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung eingereicht werden. Über deren Erheblicherklärung wird in der Regel an der nächstfolgenden Gemeindeversammlung entschieden, nachdem der Gemeindevorstand Bericht erstattet und Antrag gestellt hat. Erst die Erheblicherklärung beauftragt den Gemeindevorstand, dem Gemeinderat üblicherweise innerhalb von Jahresfrist einen ausgearbeiteten Vorschlag vorzulegen.

Ebenfalls wird mit der Gemeindeversammlung die Anfrage eingeführt (Art. 13a). Jede stimmberechtigte Person kann an einer Gemeindeversammlung Auskunft über den Stand einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft kann allenfalls auf die nächste Gemeindeversammlung verschoben oder auf eine andere Weise öffentlich gemacht werden.

In der Mitwirkungsphase zu den Vorschlägen der Arbeitsgruppe sowie in der Gemeinderatsdebatte wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Gemeindeversammlungen von Interessengruppen missbraucht werden könnten, um Partialinteressen durchzusetzen, welche an einer Urnenabstimmung keine Chancen hätten.

Um dieser Gefahr entgegen zu wirken, sollen die Kreditbeschlüsse und der Steuerfuss dem fakultativen Referendum unterstellt werden (Art. 23b Abs. 1), sofern sich dieser im Vergleich zum Vorjahr ändert. Verlangen der Gemeinde-

rat und die Gemeindeversammlung eine Änderung des bestehenden Steuerfusses, aber in unterschiedlicher Höhe, und wird dagegen das Referendum ergriffen, so erfolgt an der Urne eine Variantenabstimmung mit Stichfrage (Art. 23b Abs. 4). Werden an der Urne alle Varianten abgelehnt, bleibt der bisherige Steuerfuss bestehen.

Um zu verhindern, dass die Gemeindeversammlung über einen Gegenstand einen Beschluss fasst, dessen Auswirkungen nicht bekannt sind und nicht im Interesse der Gesamtheit der Stimmberechtigten liegen, besteht das Erfordernis, dass die Erheblicherklärung nicht in derselben Versammlung erfolgen kann (Art. 12 Abs. 3 lit. b) und der Gemeinderat alle Sachvorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung vorberaten muss (Art. 22 und Art. 27 Abs.1 lit. e). So kann der Vorstand allenfalls erforderliche Abklärungen tätigen, und die Versammlungsteilnehmer können in Kenntnis dieser Abklärungen sowie der Stellungnahme des Gemeindevorstandes über die Erheblicherklärung entscheiden.

Weiter soll verhindert werden, dass das Jahresbudget an der Gemeindeversammlung von Interessengruppen mit Budgetpositionen bereichert werden kann, die nur ihren Partikularinteressen dienen. Um dies bei wesentlichen Fällen zu verhindern, ist ab einer Schwelle von Fr. 250'000.-- ein separater Verpflichtungskredit mit Botschaft zwingend vorgeschrieben (Art. 40 Abs. 2). Somit ist ab der erwähnten Schwelle sichergestellt, dass das jeweilige Budgetanliegen sorgfältig behandelt wird und nicht in derselben Gemeindeversammlung abschliessend entschieden werden kann.

Mit diesen begleitenden Massnahmen kann eine attraktive Gemeindeversammlung eingeführt werden, welche neue direktdemokratische Mitwirkungsmöglichkeiten eröffnet und trotzdem gegen Übergriffe von Partikularinteressen geschützt ist.

Die Gemeindeversammlung wird gemäss Verfassungsentwurf mindestens zweimal jährlich stattfinden, nämlich für die Genehmigung des Budgets im Herbst und für die Abnahme der Jahresrechnung im Frühjahr. Es wird davon ausgegangen, dass im Durchschnitt jährlich eine zusätzliche Gemeindeversammlung für die Behandlung von Krediten unterhalb der Schwelle zum Urnengang und für die Behandlung von Einzelinitiativen nötig sein wird.

1.3.2 Verfassungsvariante ohne Gemeindeversammlung

Die Gliederung der politischen Führungsebenen bleibt in dieser Verfassungsvariante wie bisher. Der Gemeinderat erhält aber erhöhte Kompetenzen. Damit soll sowohl die Effizienz der politischen Entscheidungsprozesse gesteigert als auch die Attraktivität der Mitgliedschaft im Gemeinderat erhöht werden.

Das Erfordernis eines Verpflichtungskredits mit separater Botschaft ab CHF 250'000 wird aus der Verfassungsvariante mit Gemeindeversammlung übernommen (Art. 40 Abs. 2). Damit soll das Sorgfaltserfordernis, welches bei einer Einführung der Gemeindeversammlung als wichtig erachtet wurde, auf den Gemeinderat übergehen.

1.3.3 Gemeinsame Änderungen in beiden Verfassungsvarianten

A) Gemeinderat

Die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder soll neu 11 Mitglieder betragen (Art. 24). Die Trennung der GPK vom Gemeinderat (Art. 14) und die Anwendung der Faustregel, dass die Anzahl der Ratsmitglieder mindestens doppelt so gross wie die Anzahl der Gemeindevorstandsmitglieder plus Eins sein soll, führt zur Anzahl von 11 Mitgliedern.

Eine Verkleinerung des Gemeinderats wird eine Intensivierung der Ratsarbeit für die Mitglieder zur Folge haben. Sie bedarf einer Neuregelung der Beschlussfähigkeit. Neu sind für die Beschlussfähigkeit 8 Ratsmitglieder erforderlich (Art. 25). Sollte der Gemeinderat aufgrund von Abwesenheiten oder Ausstand nicht beschlussfähig sein, so müsste die Beschlussunfähigkeit mit einer reduzierten Limite gebrochen werden und die Handlungsfähigkeit des Gemeinderats wiederhergestellt werden können. Die neue Regelung sieht deshalb vor, dass bei der nachfolgenden Sitzung Zweidrittel der nicht ausstandspflichtigen Ratsmitglieder beschlussfähig sind.

Die Arbeit des Gemeinderats soll parallel zur Reduktion der Anzahl Mitglieder attraktiver gemacht werden. Dazu soll seine Finanzkompetenz moderat angehoben werden. Der Gemeinderat erhält neu eine abschliessende Finanzkompetenz für einmalige frei bestimmbare Ausgaben bis zu Fr. 500'000.-- und mit fakultativem Referendum bis zu Fr. 1 Million (Art. 40). Damit einhergehend soll er die Zuständigkeit für den Stellenplan an den Gemeindevorstand abgeben. Neu soll der Personalaufwand als Globalbudget nach Vorberatung durch den Gemeinderat an der Gemeindeversammlung im Rahmen des Jahresbudgets beschlossen werden (Art. 40 Abs. 2).

Neu soll das fakultative Gesetzesreferendum gelten (Artikel 27 Abs. 1 lit. a). Der Gemeinderat ist somit abschliessend für den Erlass und die Revision von Gesetzen zuständig, falls nicht innerhalb einer Frist von 21 Tagen mindestens 100 Stimmberechtigte eine Urnenabstimmung verlangen. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass das fakultative Gesetzesreferendum durch das übergeordnete Recht, u.a. das Raumplanungsrecht (Art. 48, Abs. 1 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden KRG) beschränkt wird.

B) Gemeindevorstand

Ein wesentliches Ziel der Neuordnung der Führungsstrukturen ist die Entlastung des Gemeindevorstands vom operativen Alltagsgeschäft. Stattdessen soll der Gemeindevorstand künftig seine Tätigkeit auf politische und strategische Fragen konzentrieren. Das operative Alltagsgeschäft soll mehrheitlich von der Gemeindeleitung und – vorbehältlich einer entsprechenden Teilrevision des Baugesetzes – betreffend Baubewilligungen von der Baukommission als Baubehörde übernommen werden.

Die Aufgaben, welche der Gemeindevorstand zu seiner Entlastung an die Gemeindeleitung abgeben soll, haben einen operativen Charakter und besitzen geringes politisches Gewicht, entweder weil sie technisch-administrativer Na-

tur sind oder weil ein geringer Spielraum aufgrund hoher Reglementierungsdichte besteht. Die vorgesehene Aufgabenteilung ist zudem typisch für die Geschäftsleitungen in anderen Bündner Gemeinden.

Die Grundlage der vorgesehenen Aufgabenteilung ist in der teilrevidierten Gemeindeverfassung in den Artikeln 40, 40b und 41 normiert. Die Aufgabenteilung wird im Organisationsgesetz in den Artikeln 26 bis 29 und in der Organisationsverordnung im Detail festgelegt. Alle von dieser Aufgabenteilung betroffenen kommunalen Gesetze werden zusammengefasst im Mantelgesetz geändert. Der Gemeindevorstand kann zudem Aufgaben, soweit sie nicht bereits in den erwähnten Rechtserlassen der Gemeindeleitung zugeordnet sind, mittels Organisationsverordnung delegieren (Art. 32 Abs. 3 lit. c).

Eine weitere Entlastung des Gemeindevorstands ist dergestalt angedacht, dass die Baukommission zur Baubehörde erhoben werden soll, womit die Baubewilligungen künftig direkt von der Baukommission erteilt würden. Die Umsetzung dieses Vorhabens kann aus verfahrensrechtlichen Gründen (vgl. Art. 12 ff. KRVO) nicht im vorliegenden Revisionspaket durchgeführt werden, sondern wird im Rahmen einer Teilrevision des Baugesetzes erfolgen.

Neu werden in den Verfassungsartikeln über den Gemeindevorstand inhaltliche Anpassungen an zwingende Vorschriften des neuen kantonalen Gemeindegesetzes übernommen (Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen, Ausstandsregeln). Eine Neuerung stellen dabei die Regelungen betreffend Beschlussunfähigkeit im Einzelfall dar. Neu sollen bei fehlender Beschlussfähigkeit mangels Anwesenheit oder wegen Ausstands Mitglieder des Gemeinderats Einsitz nehmen. Diese Mitglieder sollen zuerst nach Amtsalter und bei Gleichheit nach Wahlergebnis bestimmt werden.

C) Schulrat

Der Schulrat soll neu von 5 auf 3 Mitglieder reduziert werden (Art. 36). Das Schulratspräsidium liegt weiterhin ex-officio beim zuständigen Mitglied des Gemeindevorstands.

Mit Reduktion auf drei Mitglieder wird eine Neuregelung der Beschlussfähigkeit notwendig (Art. 37). Neu müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend und nicht im Ausstand sein, damit die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Kann die Beschlussfähigkeit im Einzelfall nicht erreicht werden, sind Mitglieder des Gemeindevorstands als Stellvertreter hinzuzuziehen, bis Beschlussfähigkeit erreicht wird. Falls nur zwei Mitglieder einen Beschluss zu fassen haben und nicht einig sind, kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu (Art. 37 Abs. 4).

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Schulrats werden neu in Artikel 37a geregelt und an das übergeordnete Recht angepasst.

D) Baukommission

In den bisherigen Führungsstrukturen der Gemeinde sind Baugesuche vom Bauamt vorgeprüft worden, und anschliessend von einer dreiköpfigen Baukommission geprüft und mit einem Antrag zuhanden des Gemeindevorstands

versehen worden. Über die Baugesuche hat der Gemeindevorstand als Baubehörde entschieden. Dieses dreistufige System ist nach übergeordnetem Recht nicht nötig und aus der Sicht von Effizienz und Verfahrensgeschwindigkeit unnötig.

In einer späteren Teilrevision des Baugesetzes ist angedacht, die dreiköpfige Baukommission unter dem Präsidium des zuständigen Gemeindevorstandsmitgliedes zur Baubehörde mit Entscheidungskompetenz aufzuwerten. Die Baukommission würde dann anstelle des Gemeindevorstandes über Baubewilligungen entscheiden. Andere im kantonalen Raumplanungsgesetz (KRG) geregelte Verfahren – z.B. Arealplan-, Quartierplan- und Beitragsverfahren – würden kraft ausdrücklicher Anordnung im KRG weiterhin beim Gemeindevorstand verbleiben.

Um die Zuständigkeit betreffend Baubewilligungen auf die Baukommission zu übertragen ist eine Änderung des Baugesetzes erforderlich, welche aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensvorschriften nicht im Rahmen des vorliegenden Revisionspakets erfolgen kann (für eine Baugesetzrevision müssen gemäss Art. 12 ff. KRVO u.a. ein Vorprüfungsverfahren und eine Mitwirkungsaufgabe durchgeführt werden). Dementsprechend bildet diese angedachte Neuregelung betreffend Aufwertung der Baukommission und die damit zusammenhängenden Detailfragen nicht Gegenstand des vorliegenden Revisionspakets. Hingegen werden im vorliegenden Revisionspaket die Voraussetzungen dazu in der teilrevidierten Gemeindeverfassung (Unvereinbarkeit, Ausschlussgründe, Wahlgremium) und im neuen Organisationsgesetz (Sitzungsteilnahme, Amtsgeheimnis, Organisation und Entschädigung) geschaffen.

E) Geschäftsprüfungskommission

Neu wird die Geschäftsprüfungskommission aus dem Gemeinderat herausgelöst (Art. 14 Abs. 1 lit. f). Sie besteht weiterhin aus 3 Mitgliedern (Art. 38), die neu an der Urne zu wählen sind (Art. 23a Abs. 2 lit. c in der Verfassungsvariante mit Gemeindeversammlung; Art. 21 Abs. 2 lit. c in der in der Verfassungsvariante ohne Gemeindeversammlung).

Aufgrund des Organstatus sind die Regelungen betreffend Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Geschäftsprüfungskommission in der Verfassung zu treffen (Art. 39). Danach werden für die Beschlussfähigkeit mindestens 2 Mitglieder benötigt. Für die Sicherstellung der Beschlussfähigkeit wird dieselbe Regelung wie für den Gemeindevorstand übernommen (Art. 39 Abs. 3), d.h. bei Beschlussunfähigkeit im Einzelfall nimmt das amtsälteste Mitglied des Gemeinderats Einsitz in die Geschäftsprüfungskommission. Falls nur zwei Mitglieder einen Beschluss zu fassen haben und nicht einig sind, kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu (Art. 39 Abs. 2).

Die Aufgaben, Zuständigkeiten sowie die Interaktion mit der externen Revisionsstelle werden in Übereinstimmung mit dem neuen kantonalen Gemeindegesetz neu in Art. 39a geregelt. Die detaillierten Festlegungen werden vom Gemeinderat in einer Geschäftsverordnung für die Geschäftsprüfungskommission getroffen werden (Art. 27 Abs. 1 lit. c). Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch den Gemeindevorstand (Art. 32 Abs. 4 lit. c). Die Revision erfolgt

in Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission, und die Revisionsgesellschaft erstattet ihr und dem Gemeindevorstand Bericht.

F) Gemeindeleitung

Ein Kernpunkt der Neuordnung der Führungsstrukturen ist die Einführung einer Gemeindeleitung zur Entlastung des Gemeindevorstands vom operativen Alltagsgeschäft und die Vereinfachung und Effizienzsteigerung der Verwaltungsabläufe.

Die Gemeindeleitung ist vom Gemeindevorstand bereits mit einer Verwaltungsreorganisation im Jahr 2017 eingeführt worden, allerdings ohne die Möglichkeit zur Zuordnung von Kompetenzen. Die Gemeindeleitung besteht aus 5 Mitgliedern und ist wie folgt zusammengesetzt:

- Gemeindepräsident/in als Vorsitzender/e der Gemeindeleitung
- Gemeindeschreiber/in
- drei Bereichsleiter

Die Gemeindeleitung wird neu in Art. 41 als Führungsgremium der Verwaltung erwähnt und ihre Zusammensetzung festgelegt. Die Grundlage der vorgestellten Aufgabenzuordnung ist in den Artikeln 40, 40b und 41 normiert. Die Aufgabenzuteilung wird im Organisationsgesetz in den Artikeln 26 bis 29 und in der Organisationsverordnung im Detail festgelegt (siehe Vorlage 3).

Weitere Ausführungskompetenzen werden der Gemeindeleitung in den kommunalen Spezialgesetzen zugeordnet. Die dafür erforderlichen Anpassungen werden im Mantelgesetz zur Neuordnung der Gemeindeführungsstrukturen zusammengefasst (siehe Vorlage 4).

G) Bürgergemeinde und Bodenerwerbsfonds

Die teilrevidierte Gemeindeverfassung sieht keine Änderungen bei der Stellung der Bürgergemeinde vor. Aufgrund der Änderungen im übergeordneten Recht, d.h. im kantonalen Gemeindegesetz, besteht jedoch ein Anpassungsbedarf und deshalb ist in der Verfassung eine Übergangslösung zu treffen (Art. 59a Abs. 3 und 4).

Das Bündner Gemeindegesetz, welches bis 2017 in Kraft war, sah in Art. 103 vor, dass innert 10 Jahren eine rechtsgenügende Eigentumsausscheidung zwischen der Bürgergemeinde und der politischen Gemeinde vorzunehmen gewesen wäre. Alles innert dieser Frist nicht der Bürgergemeinde zuerkanntes Eigentum gehört der Gemeinde. Im neuen Gemeindegesetz, in Kraft seit 1.7.2018, ist dieser Artikel in der Annahme gestrichen worden, dass die Ausscheidung vollzogen sei.

In der Gemeinde Klosters-Serneus wurde 1977/2010 eine Vereinbarung zwischen den Vorständen der Bürgergemeinde und der politischen Gemeinde betreffend Grundeigentum abgeschlossen. Demnach verbleibt alles Grundeigentum im Nutzungsvermögen der Gemeinde, die Bürgergemeinde erhält jedoch die Federführung bei Veräusserung, Belastung und Erwerb von Grundeigentum im Nutzungsvermögen. Solche wichtigen Vereinbarungen bedürfen einer Regelung auf Gesetzesstufe (vgl. Art. 5 Abs. 2 kant. Gemeindegesetz). Die definitive Regelung dieser Aufgabenausscheidung zwischen Bürgergemeinde

und Politischer Gemeinde würde den Rahmen der vorliegenden Verfassungsrevision sprengen. Aus diesem Grund wird in Art. 59a Abs. 3 lediglich festgehalten, dass die heute praktizierte Regelung für die nächsten 5 Jahre fortgesetzt wird und dass diese – entsprechend der Vorgabe in Art. 5 Gemeindegesetz – innert dieser 5 Jahre durch eine dem obligatorischen Referendum unterliegende Regelung, d.h. auf Stufe Verfassung und/oder Gesetz, ersetzt werden soll.

Ebenfalls über keine adäquate formelle gesetzliche Grundlage (vgl. Art. 5 Abs. 2 kant. Gemeindegesetz) verfügt der Bodenerwerbsfonds, welcher zur Hälfte aus der Grundstücksgewinnsteuer und zur Hälfte aus der Handänderungssteuer bis zu einem Bestand von 5 Millionen Franken geäufnet wird. Das Bodenerwerbkonto wurde über einen Beschluss der Urnengemeinde zum «Bodenerwerb zu öffentlichen Zwecken; Finanzierung und Kompetenzordnung» im Jahr 1973 geschaffen. In Art. 59a Abs. 4 ist vorgesehen, dass auch diesbezüglich – entsprechend der Vorgabe in Art. 5 Gemeindegesetz – innert 5 Jahren eine definitive Regelung auf Stufe Verfassung oder Gesetz getroffen werden soll.

1.3.4 Teilrevision der Gemeindeverfassung mit Gemeindeversammlung - Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Politische Rechte

Die Politischen Rechte sind in der heutigen Gemeindeverfassung unter dem Abschnitt III in den Artikeln 10 bis 13 zusammengefasst. Aufgrund der Einführung der Gemeindeversammlung muss dieser Abschnitt geändert werden. Gleichzeitig werden die bestehenden Regelungen an die Kantonsverfassung, an das kantonale Gesetz über politische Rechte und an das kantonale Gemeindegesetz angepasst.

Artikel 12 wird mit der Einzelinitiative (Motion) ergänzt, welche an einer Gemeindeversammlung eingebracht werden kann.

In Artikel 13 entfällt das Begründungserfordernis für die Stellungnahme der Behörden auf das Petitionsanliegen.

Im neuen Artikel 13a wird die Anfrage geregelt, welche in der Gemeindeversammlung von jeder stimmberechtigten Person gestellt werden kann. Die Regelung entspricht dem Bündner Gemeindegesetz (GG Art. 16 Abs 2).

Gemeindeorganisation

Artikel 14 bestimmt die Organe der Gemeinde. Mit der Einführung der Gemeindeversammlung ist die Urnengemeinde nicht mehr die einzige Form der Repräsentation der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Entsprechend ist die Gemeindeversammlung zu ergänzen.

In Artikel 15 wird die Unvereinbarkeit geregelt. Sie ist dahingehend zu erweitern, dass niemand mit Ausnahme der Zugehörigkeit zur Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig Mitglied mehrerer Organe sein kann. Die Formulierungen werden an Bündner Gemeindegesetzes angepasst (GG Art. 31).

Artikel 16 regelt die Ausschlussgründe. Diese sollen auf alle exekutiven Organe und die Geschäftsprüfungskommission angewendet werden. Die Formulierung des Artikels aus dem Bündner Gemeindegesetz abgeleitet (GG Art. 32).

Der neue Artikel 16a betrifft den Ausstand und verweist auf das übergeordnete kantonale Recht.

Neu wird in Artikel 17 ein Amtsenthebungsverfahren eingeführt. Die heutige Gemeindeverfassung kennt die Amtsenthebung nicht. Die Details des Amtsenthebungsverfahrens werden im Gesetz über die politischen Rechte in den Artikeln 24 bis 26 geregelt (siehe Vorlage 2).

Der neue Artikel 19a stipuliert die Informationspflicht des Gemeindevorstands und entspricht dem Artikel 6 Absatz 1 des kantonalen Gemeindegesetzes.

Artikel 20 betrifft die Fraktionen. Die in der bisherigen Gemeindeverfassung genannten Fraktionsversammlungen werden mangels Anwendung aufgehoben. Es soll jedoch weiterhin möglich sein, Orientierungsversammlungen in den Fraktionen durchzuführen.

Urnengemeinde und Gemeindeversammlung

Die Einführung der Gemeindeversammlung erfordert eine Aufteilung des bisherigen Abschnitts „Urnengemeinde“ in zwei Unterabschnitte „Urnengemeinde“ und „Gemeindeversammlung“ unter dem neuen Abschnittstitel „Gesamtheit der Stimmberechtigten“. Regelungen, welche für die Urnengemeinde und die Gemeindeversammlung gemeinsam gelten, sind in den Artikeln 21 bis 23 aufgeführt.

Die Urnengemeinde

Der Unterabschnitt „Urnengemeinde“ beinhaltet die Artikel 23a bis 23c. Artikel 23a entspricht dabei dem heutigen Artikel 21, wobei die Finanzkompetenzen in den Artikel 40 verschoben sind, und die Sachkompetenzen und die Wahlkompetenzen in zwei Absätze getrennt werden. Neu ist im Absatz 1 lit. b und c das fakultative Gesetzesreferendum vorgesehen. Dieses wird allerdings durch das übergeordnete Recht, u.a. dem Raumplanungsrecht (Art. 48 Abs. 1 KRG) limitiert.

Artikel 23b entspricht dem heutigen Artikel 22, wobei die finanziellen Schwellenwerte neu in Artikel 40a zu finden sind. Das Referendumsverfahren wird mit den Geschäften der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats ergänzt, welche dem fakultativen Referendum unterliegen. Dabei handelt es sich insbesondere um das fakultative Gesetzesreferendum und um die Regelungen betreffend Steuerfussänderungen.

Art. 23c sieht neben der Konsultativabstimmung (Art. 18 Gemeindegesetz) auch die Möglichkeit von Variantenabstimmungen vor.

Die Gemeindeversammlung

Die Einführung der Gemeindeversammlung erfordert Regelungen, welche neu in den Artikeln 23d und 23e festgehalten sind. Die finanziellen Kompetenzen der Gemeindeversammlung sind jedoch in Artikel 40 und die Schwellenwerte

für das fakultative Referendum gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung in Art. 40a festgeschrieben.

Im Wesentlichen werden die Vorgaben des kantonalen Gemeindegesetzes für Gemeindeversammlungen übernommen. So darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind. Fragen der Öffentlichkeit und des Ausstands an Gemeindeversammlungen sind abschliessend in Artikel 22 des kantonalen Gemeindegesetzes geregelt.

Gemeinderat

Mit der Herauslösung der Geschäftsprüfungskommission aus dem Gemeinderat und der Reduktion der Anzahl auf 11 Mitglieder besteht auch im Abschnitt „Gemeinderat“ Anpassungsbedarf. Neu wird im Artikel 24 nicht nur die Mitgliederzahl, sondern auch das Wahlverfahren festgehalten.

Der bisherige Artikel 25 entfällt aufgrund der Verselbständigung der Geschäftsprüfungskommission. Im neuen Artikel 25 werden die verfassungsrelevanten Bestimmungen, welche heute in der Geschäftsordnung des Gemeinderats enthalten sind, festgehalten. Insbesondere ist aufgrund der Reduktion der Mitgliederzahl eine Neuregelung der Beschlussfähigkeit erforderlich.

Artikel 26 regelt neu das Verhältnis des Gemeinderats zum Gemeindevorstand und das Vorberatungserfordernis für alle Geschäfte durch den Gemeindevorstand.

Artikel 27 behält seine Substanz im Wesentlichen bei. Die Finanzkompetenzen sind neu jedoch herausgelöst und im Artikel 40 zusammengefasst. Neu ist in diesem Artikel festzulegen, dass der Gemeinderat für den Erlass und Änderungen von Gesetzen unter Vorbehalt des obligatorischen und fakultativen Referendums zuständig ist (fakultatives Gesetzesreferendum). Die Wahl der Geschäftsprüfungskommission entfällt. Ebenso die Zuständigkeit für den Stellenplan. Weiter entfallen Zuständigkeiten, welche durch übergeordnetes Recht abschliessend geregelt sind (u.a. kantonales Finanzhaushaltsgesetz). Mit der Herauslösung der Geschäftsprüfungskommission besteht auch die Notwendigkeit, die Geschäftsordnung für die Geschäftsprüfungskommission gesondert zu erlassen. Dies soll weiterhin durch den Gemeinderat geschehen.

Gemeindevorstand

Der Revisionsbedarf des Abschnitts „Vorstand“ und der Artikel 29 bis 35 ergibt sich einerseits aus der Abgabe von operativen Tätigkeiten an die Gemeindeleitung, andererseits aus Gründen der Konformität mit dem kantonalen Gemeindegesetz und des modernen Sprachgebrauchs.

In Artikel 29 wird die Beschlussfassung herausgelöst und in den neuen Artikel 31 verschoben und detailliert geregelt. Im neuen Absatz 3 wird klargestellt, dass die Wahl des Gemeindevorstands im Majorz erfolgt.

Artikel 30 enthält neu die verfassungsrelevanten Regelungen zur Stellung der Gemeindevorstandsmitglieder, welche vorher in der Entschädigungsordnung

festgehalten waren. Absatz 3 verweist auf weitere Festlegungen im Organisationsgesetz.

In Artikel 31 werden neu die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung definiert. Wie bisher sind für die Beschlussfähigkeit 3 stimmberechtigte Mitglieder notwendig. Dabei sind Stimmpflichtregeln und Ausstandsregeln des Gemeindegesetzes (Art. 29 und Art. 33 kantonales Gemeindegesetz) anzuwenden. Neu ist die Regelung für das Erreichen der Beschlussfähigkeit im Einzelfall durch die Einsitznahme des amtsältesten und bei Altersgleichheit besser gewählten Ratsmitglieds als Stellvertreter.

Artikel 32 entspricht im Wesentlichen den heutigen Artikeln 31 und 32. Neu werden die Sach- und die Wahlkompetenzen in zwei verschiedene Absätze aufgeteilt. Die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands sind in Artikel 40 festgelegt. Bemerkenswert bei den Sachkompetenzen ist, dass der Gemeindevorstand die Organisationsverordnung als Ausführungsrecht zum Organisationsrecht erlässt und darin weitere Aufgaben nach eigenem Ermessen der Gemeindeleitung zuordnen kann (Art. 32 Abs. 3 lit c).

Die bisherigen Artikel 34 und 35 entfallen. Die Aufteilung der Sachzugehörigkeit zu den Departementen erfolgt neu im Organisationsgesetz Art. 30 bzw. in der Organisationsverordnung (siehe Vorlage 3), und die operative Departementsführung erfolgt neu durch die Gemeindeleitung.

Schulrat

Die Reduktion des Schulrats auf 3 Mitglieder erfordert eine Revision der heutigen Artikel 36 und 37. Die Beschlussfähigkeit wird von der Zusammensetzung und Wahl in Artikel 36 getrennt und neu in Artikel 37 detailliert festgelegt. Die Aufgaben und die Zuständigkeit des Schulrates werden neu in Art. 37a als Generalklausel formuliert; die Detailregelung findet sich im Organisationsgesetz (siehe Vorlage 3), im kommunalen Schulgesetz sowie im übergeordneten Recht.

Geschäftsprüfungskommission

Mit der Herauslösung der Geschäftsprüfungskommission aus dem Gemeinderat besteht bei den bisherigen Artikeln 38 bis 40 Revisionsbedarf. Die Geschäftsprüfungskommission ist neu ein Organ, deren 3 Mitglieder an der Urne im Majorzverfahren gewählt werden.

Die Beschlussfähigkeit wird neu in Artikel 39 geregelt. Die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Koordination mit der externen Revisionsstelle werden in Artikel 39a gemäss kantonalem Gemeindegesetz festgelegt (GG Art. 42ff). Die Entschädigung der GPK wird neu im Organisationsgesetz festgelegt (siehe Vorlage 3). Weitergehende Bestimmungen kann der Gemeinderat in einer separaten Geschäftsordnung für die Geschäftsprüfungskommission erlassen (Art. 27 Abs. 1 lit. c.).

Zusammenfassung der Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe im Sinne von Kreditbeschlüssen und Grundstücksgeschäften sind in der heutigen Gemeindeverfassung bisher in den Artikeln unter den jeweilig zugehörigen Abschnitten geregelt worden, d.h. für die Urnengemeinde in Art. 21, für den Gemeinderat unter Art. 27, für den Gemeindevorstand unter Art. 32.

Mit der Neuordnung der Gemeindeführungsstrukturen kommen neu die Gemeindeversammlung und die Gemeindeleitung mit eigenen Finanzkompetenzen hinzu. Es ist deshalb übersichtlicher, diese in einem eigenen Abschnitt „Finanzkompetenzen“ in den neuen Artikeln 40 bis 40b zusammenzufassen.

In Artikel 40 werden Finanzkompetenzen aller Organe und Gremien definiert und gegenüber heute angehoben. Im Gegenzug wird in Absatz 1 das Erfordernis eines Verpflichtungskredits für frei bestimmbare Ausgaben ab Fr. 250'000 festgelegt.

Die Kompetenz des Gemeindevorstands für einmalige, freibestimmbare Ausgaben wird von Fr. 150'000 auf Fr. 250'000 erhöht. Neu wird dies jedoch auf maximal Fr. 750'000 limitiert. Die frei bestimmbaren wiederkehrende Ausgaben werden von Fr. 50'000 auf Fr. 100'000 erhöht, aber jährlich auf Fr. 300'000 limitiert (Abs. 3 lit. d und Abs. 4 lit d).

In der Folge sind die Finanzkompetenzen des Gemeinderats anzuheben. So wird seine Kompetenz für einmalige, freibestimmbare Ausgaben von Fr. 600'000 auf Fr. 1 Million erhöht. Die frei bestimmbaren wiederkehrende Ausgaben werden von Fr. 150'000 auf Fr. 250'000 erhöht (Abs. 3 lit. c und Abs. 4 lit c).

Neu erhält die Gemeindeleitung eigene Finanzkompetenzen. Sie kann einmalige, frei bestimmbare Ausgaben bis Fr. 20'000.-, limitiert auf jährlich Fr. 100'000 sprechen. Für wiederkehrende, frei bestimmbare Ausgaben kann sie bis Fr. 10'000, limitiert auf jährlich Fr. 50'000 sprechen (Abs. 3 lit. e und Abs. 4 lit e).

Der Gemeindepräsident erhält eine Finanzkompetenz von Fr. 5'000 für nicht budgetierte einmalige Ausgaben, wobei diese auf Fr. 25'000 pro Jahr limitiert sind (Abs. 3 lit. f).

Die Finanzkompetenzen für einmalige, frei bestimmbare Ausgaben gelten auch für Nachtragskredite (Abs. 7) und für den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken, baugesetzlichen Ausnützungen und beschränkt dinglichen Rechten (Abs. 5). Bei der Einräumung von Sondernutzungsrechten gilt für den Gemeindevorstand zudem eine Grenze von 30 Jahren (Abs. 6).

Über Zusatzkredite entscheidet bis zu einer Überschreitung von bis zu 10%, maximal aber Fr. 250'000 der Gemeindevorstand. Für Überschreitungen von bis zu 20%, maximal aber Fr. 1 Million ist der Gemeinderat zuständig (Abs. 8).

In Artikel 40a werden die Schwellenwerte für das fakultative Finanzreferendum definiert. Sie betragen Fr. 500'000 für neue frei bestimmbare, einmalige Ausgaben und Fr. 100'000 für solche, die wiederkehrend sind. Das fakultative

Referendum ist im Übrigen sowohl betreffend Gegenstand als auch betreffend Verfahren umfassend in Art. 23b geregelt.

In Artikel 40b wird die Ausgabenbewilligung und die Anweisungsberechtigung geregelt. Es handelt sich also um die Freigabeberechtigung für als Kredit bereits beschlossene Ausgaben. Der Gemeindevorstand regelt die Details dazu in einer Verordnung (Abs. 1). Für nicht budgetierte, gebundene Ausgaben ist im Rahmen einer Verfügung die zuständige Behörde berechtigt. Die Gemeindeleitung ist dazu berechtigt im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen (Abs. 2).

Verwaltungsorganisation

Die Einführung der Gemeindeleitung in der teilrevidierten Verfassung bildet einen Kernpunkt der Neuordnung der Gemeindeführungsstrukturen und damit der vorliegenden Verfassungsrevision. Artikel 41 wird daher neu gefasst. Er legt die Zusammensetzung der Gemeindeleitung fest und definiert das Organisationsgesetz (siehe Vorlage 3), die Organisationsverordnung und weitere Gesetze als Mittel zur Festlegung der operativen Aufgaben der Gemeindeleitung.

Speziell zu vermerken ist, dass in Artikel 41 Absatz 3 die wesentlichen Inhalte des Organisationsgesetzes und der Organisationsverordnung in nicht abschliessender Form aufgezählt werden. So ist der Gemeindevorstand befugt, weitere in Artikel 32 nicht zwingend dem Gemeindevorstand zugeordnete Aufgaben mittels der in seiner Erlasskompetenz stehenden Organisationsverordnung an die Gemeindeleitung zu delegieren. Massstab für derartige Delegationen bildet die Regelung in Art. 5 Abs. 2 kantonales Gemeindegesetz, wonach wichtige Bestimmungen in Form eines Gesetzes und weniger wichtige Bestimmungen in Form einer Verordnung erlassen werden. Soweit der Erlass von Verwaltungsentscheiden delegiert werden soll, ist eine ausdrückliche Delegationskompetenz auf Gesetzesstufe erforderlich (Art. 41 Abs. 4).

Artikel 41 Absatz 5 schafft die Möglichkeit, dass der kommunale Gesetzgeber gegen Entscheide der Gemeindeleitung (ausnahmsweise) ein gemeindeinternes Rechtsmittel vorsehen kann.

Übergangsrecht zur Verfassungsrevision 2019

Art. 59a Abs. 1 stellt klar, dass die nach bisherigem Recht als Verordnungen erlassenen Regelungen – welche neu zwingend als formelle Gesetze erlassen werden müssen (vgl. Art. 27 Abs. 1 lit. b) – nicht sofort zu revidieren sind, sondern bis zu deren nächsten ordentlichen Revision weiter gelten. Für bestehende Personalverordnung, welche teilweise Gesetzescharakter hat, kann die Verordnungsform übergangsrechtlich beibehalten werden.

Die Beziehung zwischen der Bürgergemeinde und der politischen Gemeinde sowie die Regelung betreffend Bodenerwerbsfonds sollte innerhalb nützlicher Frist mit dem übergeordneten Recht in Einklang gebracht werden (vgl. Art. 5 Gemeindegesetz). Deshalb ist in den Übergangsbestimmungen in Artikel 59a vorgesehen, dass die bisherigen Regelungen durch eine von der Urnengemeinde genehmigte Regelung ersetzt werden müssen (Art. 59a Abs. 2). Die Übergangsregelung selbst gibt keine Lösung des Problems vor. Nach Ablauf der Frist ohne Nachfolgeregelung wird der Bodenerwerbsfonds aufgelöst und ins allgemeine Gemeindevermögen überführt (Art. 59a Abs. 3).

In Art. 59a Abs. 4 wird klargestellt, dass für den Erlass und die Änderung von Gesetzen das im Zeitpunkt des Erlasses bzw. der Änderung geltende Verfassungsrecht gilt.

In Art. 59a Abs. 5 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Wahlen im Frühjahr 2020 gemäss der neuen Verfassung durchgeführt werden. Diese Regelung ist notwendig, da die Verfassung erst auf den 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Ausgenommen von diesem Übergangsrecht ist die Baukommission. Diese kann erst nach einer Teilrevision des Baugesetzes nach dem neuen Recht gewählt werden. Entsprechend ist eine Übergangsregelung bezüglich einer allfälligen Verkürzung der Amtsdauer der Baukommission zu treffen.

1.3.5 Teilrevision der Gemeindeverfassung ohne Gemeindeversammlung - Kommentare zu den einzelnen abweichenden Bestimmungen gegenüber der Fassung mit Gemeindeversammlung

Politische Rechte

Artikel 12 wird gegenüber der heutigen Verfassung ausführlicher ausgestaltet und das übergeordnete kantonale Gesetz über die bürgerlichen Rechte angepasst. Insbesondere werden Regelungen zur Initiative als allgemeine Anregung, Gegenvorschlag, Ungültigkeit und Rückzug getroffen.

Urnengemeinde

Der Unterabschnitt „Urnengemeinde“ beinhaltet die Artikel 21 bis 23b.

Artikel 21 entspricht dabei dem bisherigen Artikel, wobei die Finanzkompetenzen in den Artikel 40 verschoben sind und Sachkompetenzen und Wahlkompetenzen in zwei Absätze getrennt werden.

Artikel 22 entspricht dem heutigen Artikel, wobei die finanziellen Schwellenwerte neu in Artikel 40a zu finden sind. Im Gegenzug ist das Referendumsverfahren mit den dem fakultativen Referendum unterliegenden Geschäften des Gemeinderats, insbesondere dem fakultativen Gesetzesreferendum, ergänzt worden.

Gemeinderat

Artikel 27 behält seine Substanz im Wesentlichen bei. Die Finanzkompetenzen sind neu jedoch herausgelöst und im Artikel 40 zusammengefasst. Neu ist in Artikel 27 festzulegen, dass der Gemeinderat für den Erlass und Änderungen von Gesetzen unter Vorbehalt des obligatorischen und fakultativen Referendums zuständig ist.

Finanzkompetenzen

In Artikel 40 entfällt die Gemeindeversammlung. Die Finanzkompetenzen der unteren Organe und Gremien sind davon nicht berührt. Somit grenzt die Schwelle, ab welcher das obligatorische Finanzreferendum gilt, d.h. die Urnengemeinde zuständig ist, an die maximalen Finanzkompetenz des Gemeinderats.

Vorlage 2: Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)

2.1 Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollt Ihr, geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus zustimmen?

2.2 Ausgangslage

Das bisherige Gesetz über die politischen Rechte wurde letztmals am 25. November 2007 teilrevidiert. Es wirkt sowohl inhaltlich als auch rechtssystematisch veraltet. Die Teilrevision der Gemeindeverfassung bietet daher die Gelegenheit, eine Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vorzunehmen und auf den modernsten Stand zu bringen.

2.3 Änderungen

Vorbereitung auf eine künftige Einführung des E-Votings

In der Februarsession 2018 hat der Bündner Grosse Rat einer Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden zugestimmt, mit der die notwendigen kantonalen Rechtsgrundlagen für die Einführung von E-Voting als ordentlichen dritten Stimmkanal auf allen staatlichen Ebenen geschaffen werden. Diese Rechtsgrundlagen sind verbindlich für die Gemeinden, falls diese das E-Voting auch für die kommunalen Wahlen und Abstimmungen anwenden wollen. Das kommunale E-Voting kann gemäss zwingender Bestimmung im kantonalen Gesetz über die politischen Rechte mit Gemeindevorstandsbeschluss eingeführt werden; es kann auch auf Abstimmungen beschränkt werden.

Das vorliegende Revisionspaket beabsichtigt **nicht**, das E-Voting in Klosters-Serneus einzuführen. Das E-Voting ist derzeit in der Gemeinde kein Thema. Im Lichte der derzeitigen Fragen um die Sicherheit des elektronischen Abstimmungsverfahrens, um die Verwundbarkeit der aktuell zur Verfügung stehenden IT-Systeme und um die weitere Zeitplanung der kantonalen Behörden würde ein solches Revisionsanliegen keinen Sinn machen. Andererseits könnte ein künftiger Entscheid zugunsten des E-Votings eine Situation entstehen lassen, wo die Regelungen im kommunalen Gesetz über die politische Rechte mittels Gemeindevorstandsbeschluss zugunsten des E-Votings teilweise ausser Kraft gesetzt werden und das kantonale Gesetz über die politischen Rechte direkt zur Anwendung kämen.

Um diese Situation zu vermeiden, sollten die kommunalen Regelungen zum Wahlverfahren in Übereinstimmung mit dem übergeordneten E-Voting-Recht gebracht werden. Konkret betrifft dies namentlich Art. 11 des kommunalen Gesetzes über die politischen Rechte, gemäss welchem für kommunale Wahlen das sogenannte Anmeldeverfahren gilt, d.h. wählbar sind nur Personen, welche rechtzeitig mittels eines von fünf Personen unterzeichneten Wahlvorschlags vorgängig angemeldet werden. Dieser Regelung tritt jedoch nur in Kraft, wenn sich die Gemeinde künftig für die Einführung des E-Votings für

kommunale Wahlen entscheiden sollte; solange kein E-Voting stattfindet oder auf kommunale Abstimmungen beschränkt wird, ist diese Regelung nicht anwendbar (vgl. Art. 29 des kommunalen Gesetzes über die politischen Rechte).

Weitere Änderungen

Weitere inhaltliche Änderungen gegenüber dem heutigen Gesetz betreffen:

- die Erhaltung von Abstimmungs- und Wahlresultaten, welche neu vom Gemeindevorstand anstelle des Gemeinderates vorgenommen werden soll,
- die formelle Vorprüfung von Unterschriftenlisten für Initiativen zur Vermeidung formeller Ungültigkeiten aufgrund deren Ausgestaltung, deren Hinterlegung bei der Gemeindekanzlei und deren Publikation durch die Gemeindekanzlei zur Wahrung der Sammelfristen (gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. a der teilrevidierten Gemeindeverfassung),
- die Klarstellung, dass Referenden nicht zurückgezogen werden können,
- die Detailregelung des Amtsenthebungs- und Amtseinstellungsverfahrens (gemäss Art. 17 der teilrevidierten Gemeindeverfassung),
- die Kompetenz des Gemeindevorstands zum Erlassen von Ausführungsbestimmungen.

Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung empfiehlt es sich zudem, Bestimmungen mit Verfassungscharakter ausschliesslich in der Gemeindeverfassung niederzulegen und auf Wiederholungen des übergeordneten Rechts zu verzichten. Die vorliegende Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte trägt diesem Anliegen Rechnung. Das übergeordnete Recht wird nur dort wiederholt oder zusammengefasst, wo dies zum besseren Verständnis für die Ausübung der politischen Rechte durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Klosters-Serneus angezeigt ist.

Das Gesetz über die politischen Rechte wird durch eine Verordnung des Gemeindevorstands ergänzt. Diese übernimmt Vollzugselemente des bisherigen Gesetzes und regelt die Details der internen Verwaltungsorganisation in Abstimmungen und Wahlen.

2.4 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

In Artikel 1 ist der Einbezug der Amtsenthebung neu. Zudem ist neu klarzustellen, dass das Gesetz findet keine Anwendung auf die Gemeindeversammlung. Falls die Teilrevision der Gemeindeverfassung ohne Gemeindeversammlung angenommen würde, ist in den Übergangsbestimmungen vorgesehen, dass Absatz 2 entfallen würde.

Verfahren bei Wahlen und Urnenabstimmungen

Artikel 3 betrifft die Anordnung und den Zeitpunkt von Wahlen und Urnenabstimmungen. Neu ist der zweite Wahlgang innerhalb von neun Wochen durchzuführen. Diese Frist wird vom kantonalen E-Voting-Recht (Art. 30b des teilrevidierten kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte) übernommen. In

Absatz 4 wird neu das Füllen von Vakanzen gemäss Artikel 26 des kantonalen Gemeindegesetzes geregelt.

In Artikel 8 wird die Erhaltung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse geregelt. Neu wird die Erhaltung vom Gemeindevorstand anstelle des Gemeinderats vorgenommen, da es sich um Vollzugsakt handelt. Sie entspricht sinngemäss Artikel 45 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.

Wahlen

Neu wird in Artikel 9 die Wahl der Geschäftsprüfungskommission aufgenommen. Da das zuständige Mitglied des Gemeindevorstands ex-officio Präsidenten bzw. die Präsidentinnen des Schulrats ist, ist diese als im Gesetz bzw. der Verfassung vorgesehene Ausnahme nicht als Teil dieser Organe zu wählen.

Artikel 10 ist neu und wird für den Fall der Einführung des E-Votings nötig. Absatz 1 legt fest, dass das kantonale Recht das Anmeldeverfahren vorgibt. E-Voting ist nur möglich, wenn die zur Verfügung stehenden Kandidaten rechtzeitig bekannt und in das E-Voting-System eingegeben worden sind. Somit gelten die kantonal vorgegebenen Fristen. Auch aufgrund des E-Voting-Systems vorgegeben, können nur Wahlvorschläge mit maximal so vielen Kandidatinnen bzw. Kandidaten entgegengenommen werden, wie Sitze zur Verfügung stehen. Um gewisse minimale Schranken gegen Jux-Kandidaturen bzw. Missbrauch der Wahlvorschläge zu setzen, müssen die Wahllisten von mindestens 5 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Sollte eine Partei oder Interessengruppe mehr Kandidaten vorschlagen wollen, als Sitze vorhanden sind, kann sie zwei Wahllisten einreichen, die nicht von denselben fünf Stimmberechtigten unterschrieben sein dürfen. Diese Einschränkung des Wahlvorschlagsrechts soll allerdings nur dann gelten, wenn das E-Voting für kommunale Wahlen in Klosters-Serneus eingeführt wird. Deshalb ist in den Übergangsbestimmungen in Artikel 29 festgelegt, dass die Bestimmungen zu den Wahlvorschlägen erst Anwendung finden, wenn der Gemeindevorstand den Beschluss zur Einführung des E-Votings in kommunalen Wahlen fasst.

Initiative

Artikel 13 regelt die Unterschriftenlisten. Neu gilt das Erfordernis, dass der Hinweis auf die Strafbarkeit der unbefugten Teilnahme oder der Unterschriftenfälschung auf den Unterschriftenlisten angebracht sein muss.

Artikel 14 ist neu und fordert eine formelle Vorprüfung der Unterschriftenlisten vor dem Beginn der Unterschriftensammlung. Damit soll vermieden werden, dass Initiativen aufgrund eines Ausgestaltungsfehlers der Unterschriftenlisten für ungültig erklärt werden müssen. Liegt ein Titel oder Formfehler vor, kann der Gemeindevorstand die nötigen Änderungen auf Antrag der Gemeindeganzlei und nach Anhörung des Initiativkommittees verfügen.

Artikel 15 ist ebenfalls neu und betrifft die Hinterlegung der Unterschriftenliste und die Publikation der Initiative. Artikel 12 Abs. 2 lit. a der teilrevidierten Gemeindeverfassung sieht neu eine Sammelfrist von 4 Monaten ab der amtlichen Publikation vor. Die Hinterlegung der bereinigten Unterschriftenliste bei der Gemeindeganzlei und die amtliche Publikation von Titel und Text der

Initiative durch die Gemeindekanzlei dient der eindeutigen Festlegung und der Durchsetzung der Sammelfrist.

In Artikel 17 wird neu die Sammelfrist auf 4 Monaten festgelegt.

Art. 19 behandelt die Fristen zur Behandlung der Initiative und den Gegenvorschlag. Die Fristen werden vereinheitlicht. Neu sollen Initiativen, unabhängig ob ausgearbeitet oder in Form einer allgemeinen Anregung, innert Jahresfristen behandelt werden, wobei der Gemeinderat aus triftigen Gründen die Frist einmalig verlängern kann. Dies entspricht sinngemäss den Regelungen des Kantons für Initiativen auf kantonaler Ebene.

Die Regelung des Gegenvorschlags wird dadurch ergänzt, dass das fakultative Referendum gilt, falls der Gemeinderat eine Initiative annimmt, welcher einen Erlass betrifft, welcher dem fakultativen Referendum unterstellt ist.

Fakultatives Referendum

Artikel 23 ist neu und legt fest, dass der Rückzug des Referendums, im Gegensatz zur Initiative, nicht möglich ist. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit, denn die Unterzeichnenden haben ihren Willen kundgetan, dass der Erlass, welcher dem fakultativen Referendum unterliegt, der Urnengemeinde zur Abstimmung vorgelegt wird.

Amtsenthebung

Artikel 24 bis 27 sind neu und enthalten die Detailregelung des Amtsenthebungsverfahrens, welches neu in Art. 17 der teilrevidierten Gemeindeverfassung enthalten ist. Die Einzelheiten orientieren sich sinngemäss am kantonalen Recht. Diese Regelungen dienen der Rechtssicherheit und der Transparenz.

In Artikel 24 wird die Einleitung und die Instruktion geregelt. Zuständig für die Einleitung ist der Gemeinderat. Erfährt er, dass ein Behördenmitglied vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat, oder die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat, leitet er das Amtsenthebungsverfahren ein. Zuständig für die Verfahrensdurchführung ist die Geschäftsprüfungskommission. Alternativ kann der Gemeinderat eine Sonderkommission mit höchstens 5 Mitgliedern einsetzen.

Artikel 25 regelt die Untersuchung. Er verweist darauf, dass das Verwaltungsrechtspflegegesetz sinngemäss anzuwenden ist hinsichtlich Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht.

Artikel 26 gestattet das Ergreifen vorsorglicher Massnahmen. Falls hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund vorliegen, kann der Gemeinderat eine vorsorgliche Amtseinstellung beschliessen. Er tut dies auf Antrag der untersuchenden Kommission und mittels eines Beschlusses, welcher mit Dreiviertelmehrheit getroffen wurde. In der Konsequenz entscheidet der Gemeinderat auch darüber, ob mit der Amtseinstellung der Lohn gekürzt oder gestrichen wird.

Schlussbestimmungen

Der neue Artikel 28 gestattet es dem Gemeindevorstand, Ausführungsbestimmungen in eigener Kompetenz zu erlassen.

Artikel 29 regelt das Inkrafttreten und die Übergangsbestimmungen. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Annahme der teilrevidierten Gemeindeverfassung. Das Gesetz trifft im Falle seiner Annahme am 1. Januar 2021 in Kraft. Es wird aber bereits mit den Wahlen im Frühjahr 2020 zur Anwendung gelangen. Die Bestimmungen zu den Wahlvorschlägen in Artikel 10 finden erst Anwendung, wenn der Gemeindevorstand den Beschluss zur Einführung des E-Votings in kommunalen Wahlen und Abstimmungen fasst. Falls die Teilrevision der Gemeindeverfassung ohne Gemeindeversammlung angenommen würde, würde Art. 1 Absatz 2 ersatzlos entfallen.

Vorlage 3: Erlass eines Organisationsgesetzes

3.1 Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollt Ihr, geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger, dem Erlass des Organisationsgesetzes der Gemeinde Klosters-Serneus zustimmen?

3.2 Ausgangslage

Die heutige Organisation des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Kommissionen sind in der Geschäftsordnung für die Behörden (GBO), Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen (BEO) sowie des Gesetzes über die Stellung des Gemeindepräsidenten geregelt. Die Neuordnung der Gemeindeführungsstrukturen bietet die Gelegenheit, diese Fragmentierung des kommunalen Organisationsrechts aufzuheben und die gesetzlichen Bestimmungen in einem Organisationsgesetz zusammenzufassen.

3.3 Inhalt des neuen Gesetzes

Zusammenlegung von mehreren Rechtserlassen in einem Gesetz

Mit der Neuordnung der Gemeindeführungsstrukturen soll eine klare und unterstützende Rechtssystematik geschaffen werden. Die künftige Führungsorganisation der Gemeinde ist aus der Gemeindeverfassung, aus dem Organisationsgesetz und dem Mantelgesetz zu entnehmen. Das Organisationsgesetz hat in beiden Varianten der teilrevidierten Gemeindeverfassung eine Sonderstellung, da dort in Artikel 41 festgelegt wird, dass das Organisationsgesetz die Regelungen zur Gemeindeleitung und zur Verwaltungsorganisation und die Entschädigung von Behörden und Kommissionen zu enthalten habe.

Das neue Organisationsgesetz vereinigt somit Teile der bisherigen Geschäftsordnung für die Behörden (GBO Art. 35 bis 55), der Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen (BEO) sowie des Gesetzes über die Stellung des Gemeindepräsidenten. Mit der Genehmigung der teilrevidierten Gemeindeverfassung und des Organisationsgesetzes durch die Urnengemeinde können die erwähnten Erlasse aufgehoben werden. Die verbleibenden Teile der bisherigen Geschäftsordnung fliessen in die künftige Geschäftsverordnung des Gemeinderats (GBO Art. 1 bis 34) und in die künftige Geschäftsverordnung der Geschäftsprüfungskommission (GBO Art. 49 bis 52).

Änderungen der Pensendotierung des Gemeindevorstands

Das vom Gemeinderat vorgegebene Ziel ist ein Gesamtpensum des Vorstands von maximal 180 Stellenprozenten. Das Pensum des Gemeindepräsidenten wird in Art. 22 auf 80% festgelegt. Der Gemeinderat soll dieses Pensum auf 100% anheben können, falls zusätzliche Aufgaben übernommen werden, beispielsweise in der Region, oder eine überdurchschnittliche Belastung vorliegt.

In Artikel 23 wird das Pensum der Mitglieder des Gemeindevorstands zu je 15 Prozent festgelegt. Die Mitglieder, welche dem Schulrat und der Baukommission vorstehen, erhalten eine Pensenerhöhung um je 10 Prozent. Darüber hinaus soll der Vorstand ein frei einsetzbares Pensum von 20 Prozent erhalten,

welches er in Abhängigkeit der konkreten Belastungssituation seiner Mitglieder frei einsetzen kann.

Einstimmigkeit der Entscheidungen in der Gemeindeleitung

In Art. 27 Abs. 2 und 4 wird festgelegt fest, dass die Gemeindeleitung einstimmige Entscheide treffen muss, andernfalls die Angelegenheit zur Beschlussfassung an den Gemeindevorstand übergeben wird. Der Gemeindepräsident nimmt als Vorsitzender des Gemeindevorstands und als Vorsitzender der Gemeindeleitung eine Klammerfunktion über beide Gremien ein und stellt damit sicher, dass politisch heikle Entscheide, wie z.B. gewisse Vergaben für gemeindeeigene Bauprojekte, im politisch angemessenen Gremium getroffen werden.

3.4 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen

Artikel 2 stipuliert die Pflicht zur Sitzungsteilnahme des Gemeindevorstands, der Gemeindeleitung, der Baukommission und des Schulrats. Durch die Reduktion des Schulrats auf drei Mitglieder sowie durch das Erfordernis der Einstimmigkeit der Gemeindeleitung ist die Pflicht zur Sitzungsteilnahme ein wichtiges Erfordernis.

Artikel 3 enthält eine übliche Regelung betreffend Amtsgeheimnis. Er regelt überdies, wer im Einzelfall bei Bedarf für die Befreiung vom Amtsgeheimnis zuständig ist. Er entspricht sinngemäss Artikel 5 des kantonalen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG).

Artikel 4 regelt die Unterschriftsberechtigung. Die Unterschriftsberechtigung von Mitgliedern der Gemeindeleitung oder von untergeordneten Kadermitarbeitern regelt der Gemeindevorstand in der Organisationsverordnung.

Artikel 5 setzt Artikel 40b der Gemeindeverfassung um und lässt dem Schulrat die dem Gemeindevorstand zustehende Ausgabenbewilligungskompetenz im Schulbereich zukommen. Die Ausgabenbewilligung ist vom Gemeindevorstand in der Organisationsverordnung zu regeln.

Gemeindevorstand

Artikel 10 „Sitzungen“ und Artikel 11 „Vorsitz Auflageakten“ entsprechen sinngemäss dem bisherigen Artikel 38 GBO und ergänzt diesen mit den heutigen Handhabungen.

Artikel 12 „Antragstellung“ ist im bisherigen Artikel 39 GBO enthalten und wird ebenfalls mit der heutigen Handhabung ergänzt. Wichtig ist Absatz 4, welcher für die Behandlung von nicht traktandierten Geschäften eine Grenze setzt und die Rechte der nicht anwesenden Gemeindevorstandsmitglieder schützt.

Artikel 13 „Verschiebung eines Geschäfts und Rückkommen“ ist neu und wird als Element der Qualitätssicherung von Gemeindevorstandsentscheiden aufgenommen.

Artikel 14 „Zirkularbeschluss“ geht auf die Notwendigkeit ein, bei einer künftig geringeren Anzahl von Gemeindevorstandssitzungen dringliche Beschlüsse mittels Zirkularbeschlüsse fassen zu können. Zirkularbeschlüsse sind nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Arbeitstagen eine mündliche Beratung verlangt. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen dem Zirkularbeschluss zustimmen, damit er Gültigkeit erlangt. Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren. In der Regel werden deshalb Zirkularbeschlüsse an der nächsten ordentlichen Sitzung erwahrt, d.h. ins Protokoll aufgenommen.

Artikel 15 „Protokoll“ gibt dem Vorstand die Kompetenz, für die Protokollführung ergänzende Regelungen in der Organisationsverordnung zu erlassen. Er hat dabei Artikel 19 der Gemeindeverfassung und Artikel 11 des Gemeindegesetzes zu berücksichtigen.

Artikel 21 «Ausschüsse und Zusammenarbeit» ist neu. Er gibt dem Gemeindevorstand die Möglichkeit Ausschüsse zu bilden und dazu ein federführendes Departement zu benennen. Damit wird eine Entlastung des Gremiums erzielt, da die nicht betroffenen Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorsteher nicht hinzugezogen werden müssen.

Artikel 22 betrifft die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten. Die bisherige Regelung wurde im Gesetz über die Stellung des Gemeindepräsidenten getroffen. Das Pensum des Gemeindepräsidenten wird auf 80% festgelegt. Der Gemeinderat soll dieses Pensum auf 100% anheben können, falls zusätzliche Aufgaben übernommen werden, beispielsweise in der Region, oder eine überdurchschnittliche Belastung vorliegt. Damit kann der Situation des Gemeindepräsidenten flexibel Rechnung getragen werden. Neu soll die Besoldung auf die Mitte der kantonalen Gehaltsklasse 25 festgesetzt werden. Dies entspricht dem bisherigen Durchschnittslohn, welcher der aktuelle Gemeindepräsident über zwei Legislaturperioden erhalten hat. Gegenüber dem bisherigen Lohnmodell erhält die künftige Gemeindepräsidentin oder der künftige Gemeindepräsident bei Amtsantritt mehr, gegen Ende der Amtszeit weniger Lohn. Der Vorteil dieses neuen Lohnmodells gegenüber der heutigen Handhabung liegt in seiner Transparenz und in der Vermeidung willkürlicher Lohnstufenanstiege im Ermessen des Gemeindevorstands. Zudem ist der Anfangslohn attraktiver für künftige Kandidatinnen und Kandidaten. Neu wird auch die Ausrichtung einer Abgangsentschädigung geregelt. Grundsätzlich besteht kein Anspruch. Allerdings wird dem Gemeindevorstand eine Härtefallbehandlung in die Hände gegeben.

Artikel 23 betrifft die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands. Die neue Regelung ersetzt die bisherige Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen. Das Minimalpensum der Mitglieder des Gemeindevorstands wird auf je 15 Prozent festgelegt. Die Mitglieder, welche dem Schulrat und der Baukommission vorstehen, sollen eine Pensenerhöhung um je 10 Prozent erhalten. Darüber hinaus soll der Vorstand ein frei einsetzbares Pensum von 20 Prozent erhalten, welches er in Abhängigkeit der konkreten Belastungssituation seiner Mitglieder frei einsetzen kann.

Artikel 24 legt gemeinsame Bestimmungen für alle Gemeindevorstandsmitglieder fest. So gelten für Sozialzulagen und Spesenentschädigungen die kantonale Personalgesetzgebung (Art. 29 Personalgesetz). Für die Ausübung der Aufgaben wird keine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet und allfällige Einnahmen aus der Ausübung des Amtes fallen an die Gemeinde. Davon ausgenommen sind Spesenentschädigungen.

Gemeindeleitung

Artikel 26 legt die Zusammensetzung der Gemeindeleitung entsprechend Art. 41 Absatz 1 der Gemeindeverfassung im Detail fest. Die Zusammensetzung gibt die heutige Situation wieder.

Artikel 27 legt die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung in der Gemeindeleitung fest. Für die Beschlussfassung müssen mindestens vier Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein. Im Ausnahmefall sind Zirkularbeschlüsse mit der Zustimmung aller im konkreten Fall stimmberechtigten Mitglieder möglich. Die Gemeindeleitung muss ihre Entscheidungen einstimmig fällen. Falls Beschlussfähigkeit oder Einstimmigkeit nicht erzielt wird, fällt das Geschäft zur Beschlussfassung dem Gemeindevorstand zu. Die Ausstandsklauseln entfallen in diesem Falle für die im Gemeindevorstand vertretenen Mitglieder der Geschäftsleitung.

In Artikel 28 wird die Zuständigkeit der Gemeindeleitung festgelegt. Zusätzlich zu den Zuständigkeiten gemäss Gemeindeverfassung und Mantelgesetz werden in den Absätzen 2 und 3 weitere Zuständigkeiten in Übereinstimmung mit den Ausführungen zu der Teilrevision der Gemeindeverfassung (siehe Vorlage 1) festgelegt.

In Artikel 29 «Sitzungen und Protokolle» wird festgelegt, dass die Gemeindeleitung sich in der Regel mindestens einmal pro Woche trifft und über die Beschlüsse Protokoll führt. Die Regeln der Protokollführung des Gemeindevorstands sind auch von der Gemeindeleitung anzuwenden. Damit der Gemeindevorstand seine Aufsichtspflicht ausüben kann, hat jedes Mitglied Einsichtsrecht in Protokolle der Gemeindeleitung. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, oder die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber, setzen den Gemeindevorstand über die getroffenen Entscheide der Gemeindeleitung jeweils an den Vorstandssitzungen summarisch in Kenntnis.

Departemente und Gemeindeverwaltung

Artikel 30 legt die grundsätzliche Gliederung der Departemente fest. Die Detailregelung ist dagegen neu in der Organisationsverordnung durch den Gemeindevorstand festzulegen.

Artikel 31 hält fest, dass die Gliederung der Verwaltung in Ämter und Abteilungen neu in der Kompetenz des Gemeindevorstands liegt und in der Organisationsverordnung festzulegen ist.

Artikel 32 «Stellenplan sowie Stellenumwandlung und -schaffungen» weist neu die Kompetenz zur Führung des Stellen- und Gehaltseinstufungsplans dem Gemeindevorstand zu. Er beschliesst auch über Ausnahmen vom Plan und über Stellenumwandlungen und Stellenschaffungen. Diese Kompetenzen

lagen bisher beim Gemeinderat, der neu gemäss teilrevidierter Gemeindeverfassung Art. 40 Abs. 2 das Globalbudget über die Personalkosten im Rahmen des Jahresbudgets beschliesst.

Artikel 34 betrifft den Ausstand von Verwaltungsstellen und ordnet die Entscheidung in einem solchen Falle der Gemeindeleitung zu.

Entschädigung

In Artikel 37 wird die Entschädigung des Gemeinderats, in Artikel 38 diejenige der Geschäftsprüfungskommission, des Schulrats und der Baukommission, in Artikel 39 diejenige der weiteren Kommissionen und in Artikel 40 diejenige der Delegierten festgelegt. Diese Regelungen entsprechen der heute in der Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen (EBO) definierten Handhabung. Somit kann die Entschädigungsordnung aufgehoben werden.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 44 «Referendum und Inkrafttreten» unterstellt das Organisationsgesetz erstmalig dem obligatorischen Referendum. Dies entspricht der Übergangsregelung in Artikel 59a Absatz 5 der teilrevidierten Gemeindeverfassung. Falls die Teilrevision der Gemeindeverfassung von der Urnengemeinde abgelehnt wird, tritt das Organisationsgesetz nicht in Kraft und fällt dahin.

In Artikel 45 wird festgelegt, dass bei Annahme der Teilrevision der Gemeindeverfassung und des Organisationsgesetzes, die Erlasse, welche neu in das Organisationsgesetz eingeflossen sind, aufgehoben werden. Es handelt sich um die Geschäftsordnung für die Behörden (GBO), die Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen (EBO) und das Gesetz über die Stellung des Gemeindepräsidenten.

Gemäss Artikel 46 bleiben allerdings Teile der Geschäftsordnung für die Behörden (GBO Art. 1 bis 34 und Art. 49 bis 52) solange in Kraft, bis die Geschäftsordnungen für den Gemeinderat und die Geschäftsordnung für die Geschäftsprüfungskommission erlassen worden sind.

Vorlage 4: Erlass eines Mantelgesetzes über die Neuordnung der Gemeindeführung

4.1 Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollt Ihr, geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger, dem Erlass des Mantelgesetzes der Gemeinde Klosters-Serneus über die Neuordnung der Gemeindeführung zustimmen?

4.2 Ausgangslage

Das Revisionsprojekt über die Neuordnung der Gemeindeführungsstrukturen hat Auswirkungen auf mehrere Sachgebiete. Dies hat zur Folge, dass verschiedene kommunale Gesetze geändert werden müssen. Daher ist es sinnvoll, alle betreffenden Änderungen in einem Gesetz (Mantel- oder Sammelergänzung) unter Sammeltitlel „Neuordnung der Gemeindeführung“ zusammenzufassen. Dabei handelt es sich um eine Art formelle und materielle Rechtsbereinigung. Voraussetzung ist, dass die Einheit der Materie gewährleistet ist, d.h. dass die einzelnen Änderungen einen inneren sachlichen Zusammenhang haben, der genügend eng ist, und sie müssen dasselbe Ziel verfolgen. Die Sicht der Stimmberechtigten ist dabei ausschlaggebend. Das Ziel der Neuordnung der Gemeindeführung und insbesondere die rechtswirksame Einführung der Gemeindeleitung erfüllt diese Voraussetzungen. Das Mantelgesetz erhält keine eigene Nummer im kommunalen Rechtssystem; jede einzelne Revision wird direkt in das betreffende Gesetz eingefügt. Das Mantelgesetz wird eine Mantelverordnung des Gemeinderats zur Folge haben, in welchem die den betroffenen Gesetzen zugeordneten Verordnungen entsprechend angepasst werden.

4.3 Inhalt des Gesetzes

Das vorliegende Mantelgesetz ändert gleichzeitig eine Vielzahl kommunaler Spezialgesetze und kommunaler Rechtserlasse mit Gesetzescharakter (Ordnungen und Verordnungen, welche von der Landsgemeinde oder von der Urnengemeinde erlassen worden sind), und legt in diesen fest, welche Aufgaben und Kompetenzen an die Gemeindeleitung delegiert werden. Dieser Zweck wird mit zwei verschiedenen Vorgehensweisen erfüllt:

1. Wo die Gemeindeleitung gesichert und nachhaltig an die Stelle des Gemeindevorstands treten soll, werden in den betroffenen Artikeln der einzelnen Gesetze der Gemeindevorstand durch die Gemeindeleitung ersetzt.
2. Wo es aus Erwägungen der Flexibilität der Führungsorganisation und zur Wahrung des Handlungsspielraums von Gemeinderat und Gemeindevorstand sinnvoll ist, werden die betroffenen Artikel in den einzelnen Gesetzen dahingehend geändert, dass an die Stelle des Gemeindevorstands die Gemeinde tritt. Welches Gremium oder welche Funktionsträger dann die Entscheidungs- und Verfügungskompetenz hat, wird in einer Verordnung geregelt.

Der Eingriff in das jeweilige betroffene Gesetz soll dabei möglichst gering gehalten werden. Daher wird in denjenigen Gesetzen, wo dies möglich und sinnvoll ist, ein Zuständigkeitsartikel eingefügt oder ergänzt, und die Zuordnung zur Gemeindeleitung wird summarisch mit Verweis auf die einzelnen betroffenen Artikel vorgenommen.

4.4 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Alp- und Weidordnung

Der bisherige Artikel 2 wird aufgeteilt. Der neue Artikel 2 regelt die Zuständigkeit des Gemeindevorstands und dessen Vollzugsaufgaben. Der neue Artikel 3 definiert die Aufgaben, welche neu in die Kompetenz der Gemeindeleitung übergehen.

In Artikel 14 „Bussen“ wird der Gemeindevorstand gestrichen, womit die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 1 bei der Gemeindeleitung liegt.

In Artikel 15 „Beschwerden“ werden der Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin gestrichen, da diese im neuen Gemeindeführungssystem keine operative Rolle mehr ausüben.

Flurgesetz

Der neue Artikel 1 legt als Generalklausel fest, dass der Vollzug des Flurgesetzes der Gemeindeleitung obliegt.

Konsequenterweise werden in den Artikeln 6, 7 Absatz 2, 8, 11, 14 und 32 der Gemeinderat durch die Gemeinde ersetzt. Ebenso werden in den Artikeln 8 und 24 jeweils der zweite Absatz der Gemeindevorstand durch die Gemeinde ersetzt. Die Gemeinde wird gemäss Artikel 1 durch die Gemeindeleitung vertreten.

Schul- und Kindergartenordnung

Artikel 6 Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass die Gemeindeleitung für die Aufsicht und den Unterhalt der Schullokale und deren Einrichtungen zuständig ist.

Gebühren- und Beitragsordnung der Gemeinde Klosters-Serneus

Artikel 10 regelt das Einspracheverfahren. Zuständig ist die Gemeindeleitung für diejenigen Rechnungen, welche von der ihr unterstellten Verwaltungsstellen erlassen wurden. Die Einsprachefrist wird einheitlich auf 20 Tage festgelegt.

Die Artikel 20 bis 32 betreffen das Perimeterverfahren. Dieses wird heute durch übergeordnetes Recht vorgegeben. Diese Artikel haben daher keine Relevanz mehr und können aufgehoben werden.

Verordnung für die Benützung des für den Motofahrzeugverkehr gesperrten Schlappinweges

Die Schlappinwegverordnung wurde im Jahre 1983 von der Urnengemeinde erlassen. Sie besitzt daher den Charakter eines Gesetzes.

Artikel 4 betrifft die Gebühren. Litera g legt fest, dass für generelle Entscheide der Gemeindevorstand zuständig ist. Die Behandlung des Einzelfalls wird jedoch der Gemeindeleitung zugewiesen.

Artikel 8 regelt den Vollzug der Verordnung. Dieser wird der Gemeindeleitung zugeordnet. Der Gemeindevorstand kann jedoch einzelne Kompetenzen weiter an die Gemeindepolizei und Verwaltungsstellen delegieren.

Verordnung für die Benützung und Unterhalt von Güter-, Alp- und Waldwegen

Die Verordnung wurde im Jahre 1967 von der Landsgemeinde erlassen. Sie besitzt daher den Charakter eines Gesetzes.

In den Ziffern 3 und 4 tritt die Gemeindeleitung an die Stelle des Gemeindevorstands.

Gesetz über die Wildruhezonen

In Artikel 6 wird der Vollzug dieses Gesetzes generell der Gemeindeleitung übertragen. Entsprechend ist ihr in Artikel 4 Absatz 2 auch die Ausnahmeregelung zuzuordnen.

In Artikel 7 „Strafbestimmung“ ist der Gemeindevorstand zu streichen, da der Vollzug gemäss Artikel 7 generell bei der Gemeindeleitung liegt.

Gesetz über die Wasserversorgung

Das Gesetz wird mit einem neuen Artikel 2a ergänzt, welcher die Zuständigkeit für den Vollzug festlegt.

- Absatz 1 ordnet den Vollzug generell der Gemeindeleitung zu, soweit Absatz 2 nichts Anderweitiges festlegt.
- Absatz 2 bestimmt die Ausnahmen. Der Gemeindevorstand bleibt weiterhin für die Erschliessung im Rahmen der Ortsplanung (Art. 5 Abs. 1 und 2) und für die Erstellung Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen (Art. 7 Abs. 1) zuständig.
- Absatz 3 gibt dem Gemeindevorstand und der Gemeindeleitung die Möglichkeit, die Vollzugsaufgaben auf untergeordnete Verwaltungsstellen zu übertragen.
- Absatz 4 hat den Zweck, dem Gemeindevorstand in Raumplanungsverfahren und der Baukommission in Baubewilligungsverfahren die Möglichkeit zu geben, ihre Verfahren integral durchzuführen. Daher können sie in einem solchen Falle zur Sicherstellung der Koordination und der Verwaltungsoökonomie in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeleitung und der Verwaltungsstellen eingreifen.

Artikel 35 betrifft die Rechtsmittel bzw. die Einsprache. Einspracheinstanz gegen Entscheidungen der ihr unterstellten Verwaltung ist die Gemeindeleitung. Bei den Wasseranschlussbewilligungen, welche zusammen mit einer Baubewilligung erteilt werden, gilt das Einspracheverfahren für Baubewilligungen. Die Einsprachefrist wird auf 20 Tage vereinheitlicht.

In den Artikeln 15 Absatz 2, 17, 21 Absatz 2, 26 Absatz 4, 31 Abs. 1, 33 und Art. 34 Absatz 2 wird der Gemeindevorstand durch die Gemeinde ersetzt. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem neuen Artikel 2a.

Gesetz über die Abwasseranlagen

Das Änderungskonzept folgt im Wesentlichen demjenigen des vorher angeführten Wassergesetzes.

Das Gesetz wird mit einem neuen Artikel 3a ergänzt, welcher die Zuständigkeit für den Vollzug festlegt.

- Absatz 1 ordnet den Vollzug generell der Gemeindeleitung zu, soweit Absatz 2 nichts Anderweitiges festlegt.
- Absatz 2 bestimmt die Ausnahmen. Der Gemeindevorstand bleibt weiterhin für die Erschliessung im Rahmen der Ortsplanung und für die Erstellung Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen (Art. 4) zuständig. Weiter bleibt die Übernahme privater Abwasserleitung in seiner Kompetenz (Art. 12).
- Absatz 3 gibt dem Gemeindevorstand und der Gemeindeleitung die Möglichkeit, die Vollzugsaufgaben auf untergeordnete Verwaltungsstellen zu übertragen.
- Absatz 4 hat den Zweck, dem Gemeindevorstand in Raumplanungsverfahren und der Baukommission in Baubewilligungsverfahren die Möglichkeit zu geben, ihre Verfahren integral durchzuführen. Daher können sie in einem solchen Falle zur Sicherstellung der Koordination und der Verwaltungsökonomie in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeleitung und der Verwaltungsstellen eingreifen.

Artikel 23 betrifft die Rechtsmittel bzw. die Einsprache. Einspracheinstanz gegen Entscheidungen der ihr unterstellten Verwaltung ist die Gemeindeleitung. Bei den Wasseranschlussbewilligungen, welche zusammen mit einer Baubewilligung erteilt werden, gilt das Einspracheverfahren für Baubewilligungen. Die Einsprachefrist wird auf 20 Tage vereinheitlicht.

In den Artikeln 8 Absatz 2 und 3, 9 Absatz 1 bis 3, 19, 22, 24 Absatz 1, 26 Absatz 2 wird der Gemeindevorstand durch die Gemeinde ersetzt. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem neuen Artikel 3a.

Gesetz über die Abfallbewirtschaftung

Das Gesetz wird mit einem neuen Artikel 3 ergänzt, welcher die Zuständigkeiten für den Vollzug regelt.

- Absatz 1 ordnet den Vollzug generell der Gemeindeleitung zu, soweit Absatz 2 nichts Anderweitiges festlegt.
- Absatz 2 bestimmt die Ausnahmen. Der Gemeindevorstand bleibt weiterhin für die Organisation der Abfallbewirtschaftung (Art. 1 Abs. 3), für die Erstellung von Anlagen und deren Finanzierung (Art 2) zuständig. Weiter bleibt für Ausnahmeregelungen (Art. 8) und den Erlass von Dienstanweisungen (Art. 9) zuständig.

- Absatz 3 ordnet die Veranlagung der Grundgebühren der Abteilung Finanzen zu.
- Absatz 4 gestattet es dem Gemeindevorstand, allenfalls Aufgaben der Gemeindeleitung zu deren Entlastung an untergeordnete Verwaltungsstellen zu übertragen.
- Artikel 5 „Zuständigkeit“ kann in der Folge aufgehoben werden.

Artikel 10 betrifft die Rechtsmittel bzw. die Einsprache. Einspracheinstanz gegen Entscheidungen der ihr unterstellten Verwaltung ist die Gemeindeleitung.

In den Artikeln 1 Absatz 3, 2 Absatz 6, Art 3, Art. 4, 6 Absatz 2, 8, 9, 11, 12 Absatz 1 und 2 wird der Gemeindevorstand durch die Gemeinde ersetzt. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem neuen Artikel 3.

Gastwirtschaftsgesetz

Neu übt die Gemeindeleitung in Artikel 1 die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Der Artikel 4 wird in der Folge neu formuliert. Der Vollzug des Gesetzes liegt bei der Gemeindeleitung. Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeleitung oder der Gemeindepolizei zugewiesene Aufgaben an eine Verwaltungsstelle übertragen.

In Artikel 7 sind die Gesuche für die Eröffnung oder Übernahme von Gastwirtschaftsbetrieben neu bei der Gemeindeleitung einzureichen.

In Artikel 17 werden die Rechtsmittel aufgeführt. Gegen Entscheide der Gemeindepolizei oder Verwaltungsstellen ist Beschwerde bei der Gemeindeleitung zu erheben.

Öffentlichkeitsgesetz

Das Öffentlichkeitsgesetz ist in Artikel 4 dahingehend zu ändern, dass die Gemeindeleitung über Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten entscheiden soll.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2021 zusammen mit der Teilrevision der Gemeindeverfassung, dem Organisationsgesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte vorgesehen. Falls die Urnengemeinde die Teilrevision der Gemeindeverfassung ablehnt, ist das Mantelgesetz gegenstandslos und die Änderung der erwähnten Gesetze fallen ersatzlos dahin.

Falls einzelne Gesetzesänderungen aufgrund eines fehlenden Genehmigungsentscheids kantonaler Stellen nicht rechtzeitig in Kraft treten können, legt der Gemeindevorstand den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Abschätzung der jährlichen Zusatzkosten der vorgeschlagenen Führungsstrukturen

Die jährlichen Kosten der neu vorgeschlagenen Führungsstrukturen können derzeit nur schwer abgeschätzt werden und hängen davon ab, welche Variante der Teilrevision der Gemeindeverfassung angenommen wird.

Die Kostenschätzung im Falle der Einführung der Gemeindeversammlung geht von der Annahme aus, dass jährlich drei Gemeindeversammlungen und nur noch ein Urnengang stattfindet. Im Falle der Annahme der Verfassungsvariante ohne Gemeindeversammlung entfällt die Gemeindeversammlung. Aufgrund des fakultativen Gesetzesreferendums ist in diesem Fall von einer leicht abnehmenden Anzahl von Urnenabstimmungen auszugehen. Urnengänge finden künftig noch für die Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses sowie für die Jahresrechnung und nur für grössere Rahmenkredite (über CHF 1 Mio. für einmalige Geschäfte bzw. über CHF 250'000 für wiederkehrende frei bestimmbare Ausgaben), sowie für Initiativen und Referenden statt.

Die Kostenschätzungen gehen von einem aufgestockten Pensum des Gemeindepräsidenten auf 100% aus, obwohl das Soll-Pensum gemäss Organisationsgesetz bei 80% festgesetzt ist. Für die restlichen Gemeindevorstandsmitglieder wird das Gesamtpensum gemäss neuem Organisationsgesetz eingesetzt. Für die Gemeindeleitung wurde keine unmittelbare Lohnfolge vorgesehen. Ebenso werden im neuen Organisationsgesetz keine Erhöhungen der Entschädigungen vorgeschlagen. Für die Baukommission wurde (unter Zugrundelegung von deren angedachten Aufwertung; vorstehend 1.3.3/D) eine 50% Erhöhung des Aufwands veranschlagt, wobei diese nur für die beiden Mitglieder ohne Präsidium relevant ist. Die Entschädigung für das zuständige Mitglied des Gemeindevorstands ist bereits im Gesamtpensum der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands enthalten. Der Zusatzaufwand der Geschäftsprüfungskommission wird mit 30% veranschlagt. Kein Zusatzaufwand pro Person wurde für den Gemeinderat und den Schulrat vorgesehen, da die Reduktion der Mitgliederzahl nicht auf den persönlichen Aufwand zurückschlagen sollte.

Zieht man die kostentreibenden und kostensenkenden Revisionelemente zusammen, so ist bei beiden Varianten der Teilrevision der Gemeindeverfassung keine Kostenerhöhung gegenüber dem heutigen Zustand zu erwarten. Vielmehr darf mit einer geringen Kostensenkung gerechnet werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Teilrevision der Gemeindeverfassung anzunehmen und sich dabei für eine der beiden vorgeschlagenen Varianten zu entscheiden.

Im Weiteren beantragt er die Genehmigung der nachfolgenden Gesetze bzw. Gesetzesrevisionen:

- Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte
- Organisationsgesetz
- Mantelgesetz

Für den Gemeinderat

Die Präsidentin

Der Gemeindeaktuar